

Satzung über die Erhebung von Anschlusskosten und Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet der Lutherstadt Wittenberg – 1. Änderungssatzung zum 01.01.2017

Übersicht der Änderungen (*rot* gekennzeichnet jeweils die entfallenden Textpassagen, *grün* gekennzeichnet die neuen Formulierungen)

Satzung vom 18.12.2015	1. Änderungssatzung
§ 11 Gebührenmaßstab für Schmutzwasser Absatz (3)	§ 11 Gebührenmaßstab für Schmutzwasser Absatz (3)
<p>Als in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt gelten</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge, b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, welche durch Gebrauch Schmutzwasser wird, c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung, die den geltenden Normen entspricht. 	<p>Als in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt gelten</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge, b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, welche durch Gebrauch Schmutzwasser wird, c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung, die den geltenden Normen entspricht. <p style="color: green;">Die Abwassermesseinrichtung muss in regelmäßigen Abständen gemäß Vorgabe des Herstellers, mindestens aber einmal pro Jahr kalibriert werden. Die Durchführung der Kalibrierung ist gegenüber dem Entwässerungsbetrieb nachzuweisen. Der Gebührenpflichtige trägt die anfallenden Kosten für die Abwassermesseinrichtung.</p>
§ 11 Gebührenmaßstab für Schmutzwasser Neuer Absatz (9)	§ 11 Gebührenmaßstab für Schmutzwasser Neuer Absatz (9)
	<p style="color: green;">Wassermengen aus automatischen Autowaschanlagen bzw. -straßen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt sind (sog. Schleppverlust), können abgesetzt werden, wenn der Gebührenpflichtige dies binnen zwei Wochen nach Ende des Erhebungszeitraums beim Entwässerungsbetrieb beantragt. Der Antrag muss</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angaben zur Menge des der automatischen Waschanlage zugeführten Wassers und - Angaben zur Anzahl der in der automatischen Waschanlage

	<p>behandelten Pkw</p> <p>enthalten. Die der Anlage zugeführte Wassermenge ist durch einen separaten Wasserzähler zu erfassen. § 11 Abs.7 S. 2 – S.4 gelten entsprechend. Der Schleppverlust beträgt 10 L Wasser pro in der Anlage behandeltem Pkw. Zur Menge der in der Anlage behandelten Pkw zählen nur Waschvorgänge, die in der Buchhaltung des Gebührenpflichtigen als Wäsche eines Pkw erfasst sind. Der Gebührenpflichtige hat diese Menge gegenüber dem Entwässerungsbetrieb auf Anforderung durch Testat eines vereidigten Wirtschaftsprüfers auf eigene Kosten nachzuweisen.</p>
<p>§ 15 Gebührenpflichtiger Absatz (2)</p>	<p>§ 15 Gebührenpflichtiger Absatz (2)</p>
<p>Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Eigentumswechsel auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel gemäß § 18 Absatz 1 versäumt hat, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.</p>	<p>Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Eigentumswechsel auf den neuen Pflichtigen über. Unterlässt der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel im Sinne des § 18 Abs. 1, haftet er für die Gebühren, die im Zeitraum bis zum Bekanntwerden des Wechsels bei der Stadt entstehen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.</p>